

Mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung wurde der Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zweck einer Ausbildung neu gefasst: Personen, deren Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde, haben altersunabhängig nicht nur einen gesetzlichen Anspruch auf eine „Ausbildungsduldung“ für die Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung. Nach erfolgreichem Abschluss wird die Duldung auch für bis zu sechs Monate zur Suche nach einer entsprechenden Beschäftigung verlängert. Erfolgt eine Übernahme im Ausbildungsbetrieb oder war die Suche nach einer – dem Abschluss entsprechenden – Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber erfolgreich, ist eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.

## Das Wichtigste – Voraussetzungen

- Qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren (Regeldauer). Erfasst hiervon sind auch Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen und kürzere Assistenz- und Helferausbildungen. Einstiegsqualifizierungen und Qualifizierungsmaßnahmen, die an eine Berufsausbildung heranführen, fallen nicht darunter
- Vorlage eines unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages bzw. zusätzlich die Aufnahme-zusage/Anmeldebestätigung der Schule mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes
- Besitz einer Duldung seit mindestens drei Monaten
- Die Identität muss geklärt sein
- Generell ausgeschlossen ist die Ausbildungsduldung für Personen,
  - die Straftaten mit Erreichen einer bestimmten Schwelle begangen haben
  - deren Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) im sog. Dublin-Verfahren zu bearbeiten ist
  - deren Abschiebung bereits konkret vorbereitet wurde
  - die aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ (derzeit die Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) stammen und deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde
  - die in das Bundesgebiet einreisen, um Sozialleistungen zu erlangen

## Gut zu wissen!

- Während eines Asylverfahrens kann eine Ausbildung nur mit einer Beschäftigungserlaubnis aufgenommen werden. Diese kann die Abteilung Integration/Ausländer erteilen. Die Ablehnung eines Asylantrages führt bei einer bereits begonnenen Berufsausbildung grundsätzlich nicht zu deren Beendigung
- Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen,
  - erlischt die Ausbildungsduldung. Dies gilt auch, wenn während der Ausbildung Straftaten mit Erreichen einer bestimmten Schwelle begangen wurden
  - muss der Ausbildungsbetrieb bzw. die Schule dies der Abteilung Integration/Ausländer mitteilen
  - wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer neuen Ausbildungsstelle erteilt

## Die ersten Schritte

1. Lassen Sie sich unverbindlich persönlich bei der Abteilung Integration/Ausländer oder telefonisch unter 0541 / 501-7000 beraten
2. Vereinbaren Sie einen Termin – persönlich, telefonisch (wie oben unter 1. angegeben) oder online über das Kontaktformular auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück (<http://www.landkreis-osnabrueck.de/abh>) – zur Abgabe der notwendigen Unterlagen
3. Füllen Sie das Antragsformular aus und bereiten alle notwendigen Unterlagen termingerecht vor